

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Masterstudiengang) ist ein konsekutiver und in Profil „Produktion und Analyse“ ein stärker anwendungsorientierter, im Profil „Öffentlichkeit und Verantwortung“ ein stärker forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Masterstudienganges

dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft, begründen.³ Der Masterstudiengang umfasst die theoretischen und methodischen Grundlagen der Medien- und Kommunikationsforschung sowie medienpraktische Grundlagen der Print-, Hörfunk-, Film-, TV- und Online-Medien.⁴ Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Im Profilbereich I Analyse und Produktion stehen insbesondere die Vermittlung medienanalytischer, medienästhetischer und medienpraktischer Qualifikationen und Kenntnisse über die Rezeption von Medien durch Vorlesungen, Seminare und Lehrredaktionen für Printmedien, Film/Fernsehen, Hörfunk und Onlinemedien im Vordergrund. Im Profilbereich II Öffentlichkeit und Verantwortung liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Kenntnisse über Öffentlichkeit und Demokratie in Medienkulturen, Medien- und Kommunikationsethik sowie über bereichsspezifische Regulierungsinstanzen und Regulierungsstandards für verantwortliches Medienhandeln. Darüber hinaus sollen alle Studierende des Masterstudiengangs folgende Kompetenzen erwerben: Reflexionskompetenz (Fähigkeit zur Einschätzung und kritischen Durchdringung von Forschungsergebnissen, Methoden und Theorien; Reflexion über die Voraussetzungen des Wissens), Analysekompetenz (Fähigkeit zur Analyse von Medienprodukten) und Methodenkompetenz (Fähigkeit, qualitative bzw. quantitative Verfahren der empirischen Medienforschung anzuwenden. Praxisorientierte Seminare, die Anwendungswissen vermitteln zielen darüber hinaus darauf ab, die Vermittlungs- und Anwendungskompetenz der Studierenden zu schulen, verstanden als die Fähigkeit zur publikumsspezifischen Produktion und Präsentation von Medienangeboten. Hier geht es um die Recherche und Informationsgewinnung, vor allem aber um die angemessene Aufbereitung und öffentliche Verbreitung von Inhalten für ein Medienpublikum.

(2)¹ Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.² Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen.³ Der Beginn des Studiums (Wintersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3)¹ Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Medienwissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 3,0.² Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.³ Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.⁴ Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlatzung („Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft (M.A.)“) geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1)¹ Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre.² Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2)¹ Der Studiengang wird in zwei unterschiedlichen Profilierungen angeboten: Profil I „Produktion und Analyse“; Profil II „Öffentlichkeit und Verantwortung“. ² Die Studierenden wählen eine der beiden Profillinien. ³ Sie absolvieren in der gewählten Profillinie ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Profil I: Produktion und Analyse

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
M1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	12
M2	Medientheorie und -analyse	1	12
M3	Das Feld der Medien: Medienforschung und Praxistransfer	1/2	12
M4	Lehrforschungsprojekt	2	9
M5-I	Produktion und Analyse I: Lehrredaktionen	2	9
M6-I	Produktion und Analyse II: Text-, Bild- und Tongestaltung im Lehrforschungsprojekt	3	12
M7-I	Produktion und Analyse III: Medienentwicklung im Wandel	3	9
M8	Medien- und kommunikationswissenschaftliche Berufspraxis	3/4	18
M9	Mastermodul	4	27
Summe			120

Profil II: Öffentlichkeit und Verantwortung

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
M1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	12
M2	Medientheorie und -analyse	1	12
M3	Das Feld der Medien: Medienforschung und Praxistransfer	1/2	12
M4	Lehrforschungsprojekt	2	9
M5-II	Öffentlichkeit und Verantwortung I: Formen und Praktiken medialer Verantwortung	2	9
M6-II	Öffentlichkeit und Verantwortung II: Ethische Normen im digitalen Wandel	3	9
M7-II	Öffentlichkeit und Verantwortung III: Demokratie und Ethik in medialen Öffentlichkeiten	3	12
M8	Medien- und kommunikationswissenschaftliche Berufspraxis	3/4	18
M9	Mastermodul	4	27
Summe			120

(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn

andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare, Lehrredaktionen, Kolloquien
3. Übungen
4. Lehrforschungsprojekte.

²Lehrforschungsprojekte sind ein didaktisches Profilierungsmerkmal des Instituts für Medienwissenschaft. Ihr Ziel ist es, Theorie und Praxis zu verknüpfen, den Anwendungsbezug von Forschung erfahrbar zu machen und den Studierenden ein Lernen unter Realbedingungen zu ermöglichen, das ihnen den Berufsstart erleichtert und sie mit wertvollen Arbeitsproben ausstattet.

(2) ¹Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medienwissenschaft ist deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Erforderliche wissenschaftliche Lektüren- und Quellensprache während des Studienverlaufs ist zudem Englisch. ⁴Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 (GER) zu Studienbeginn werden empfohlen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Abschließen der in den ersten drei Studiensemestern vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls „M9 Mastermodul“ und zu 75 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor